

Massenvernichtungswaffen

und die Selbstherrlichkeit und Arroganz der Macht

(Quod licet Jovi, non licet Bovi)

Kaum ein Begriff hat in letzter Zeit Berichterstattung und politische Diskussion so beherrscht wie der der „Massenvernichtungswaffen“, vornehmlich gemünzt auf die angeblich im Irak versteckten, deren –vorgebliche- Existenz letztlich als (Haupt-)grund für den Krieg gegen den Irak herhalten mußte. Wenig oder gar nichts erfuh man darüber, was denn eigentlich „Massenvernichtungswaffen“ sind, wodurch sie sich von anderen grausamen Waffen, an denen bekanntlich kein Mangel ist, unterscheiden, und –vor allem- wo sie denn hauptsächlich vorzufinden sind.

Was sind Massenvernichtungswaffen?

Erst nach dem Ende des Kalten Krieges wurde dieser Sammelbegriff allgemein gebräuchlich, als die USA ihn plötzlich immer häufiger benutzten. Bis dahin war zumeist korrekterweise von den einzelnen Kategorien, also von atomaren, biologischen und chemischen Waffen die Rede. Das war von der Sache her zwar angemessener, weil diese Waffenarten sich sowohl von ihrer Wirkung als auch von der militärischen Nutzbarkeit her deutlich unterscheiden. Auch gelten für sie unterschiedliche Regeln in der Rüstungskontrolle. Die Einführung des neuen Sammelbegriffs aber stand in einem engem Zusammenhang mit der Neubestimmung der Aufgaben des US-Militärs nach dem Kalten Krieg. Die Bekämpfung aller drei Arten von Massenvernichtungswaffen bei anderen Staaten rückte damals auf der Prioritätenliste der US-Streitkräfte ganz nach oben.

Massenvernichtungswaffen (MWV) sind, wie der schon Name sagt, Waffen, die große Gruppen von Menschen unterschiedslos mit Vernichtung bedrohen. „Unterschiedslos“ ist ein Schlüsselbegriff, der besagt, dass diese Waffen nicht gezielt gegen bewaffnete Streitkräfte oder Kriegsziele eingesetzt werden, sondern gegen ganze Bevölkerungen und damit auch gegen Menschen, die nicht am Kriegsgeschehen beteiligt sind. Millionen von Menschen und ganze Völker können damit in Geiselhaft genommen werden für die strategischen Ziele ihrer jeweiligen Eliten und Machthaber-Cliquen. Massenvernichtungswaffen als „unterschiedslos“ wirkende Waffen sind deshalb aus gutem Grund per se vom Völkerrecht geächtet. Die Genfer Konvention, die den Schutz am Krieg unbeteiligter Personen zum Ziel hat und von nahezu allen Staaten der Welt anerkannt und respektiert wird, verbietet sie ausdrücklich: Atom-, Bio- und Chemiewaffen, kurz A, B und C- Waffen.

A) Atomwaffen

A- Waffen sind, dank der historischen Erfahrung des Kalten Krieges, die bekanntesten Massenvernichtungswaffen. Die Angst vor ihnen und damit ihr „Abschreckungspotential“ gründet auf ihrer objektiv gegebenen Vernichtungskraft. Das Erlebnis der ersten Bombenabwürfe in Hiroshima und Nagasaki hat sich nachdrücklich in das Gedächtnis der Menschen eingegraben. Nach „Hiroshima“ war unumstritten, dass die einzige Existenz-

berechtigung dieser Waffen darin bestehen kann, dass sie nie und unter keinen Umständen eingesetzt werden. Als auch Rußland Atomwaffen testete, begann das „Gleichgewicht des Schreckens“ zu entstehen. Gleichzeitig war auch klar, dass es einen „Weg zurück“ geben MUSS, sollte die Welt nicht der Zufälligkeit oder der Unberechenbarkeit der Situation und damit der mehrfachen vollständigen Vernichtung anheimgegeben werden. Derzeit sind, trotz der Verpflichtung der Atomwaffenstaaten zum Abbau ihrer Atomarsenale, weltweit noch immer rund 30.000 Atomsprengköpfe in Stellung oder in „Reserve“, die meisten davon in der Verfügung der USA.

Der Besitz atomarer Massenvernichtungswaffen ist im **Atomwaffensperrvertrag** (*Nuclear Non-Proliferation Treaty, NPT oder Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag NVV*) von 1968 (Inkrafttreten 1970) international geregelt. Dort wurde von mittlerweile 188 Staaten anerkannt, dass die Welt vorübergehend in Staaten, die über Atomwaffen verfügen dürfen, - die Atommächte USA, Russland, Großbritannien, Frankreich und China - und in atomare „Habenichtse“ aufgeteilt sein sollte. Alle Staaten der Welt mit Ausnahme von Israel, Pakistan und Indien haben sich diesem Regime unterworfen. Diese drei Länder besitzen atomare Waffen und könnten dem Vertrag erst betreten, wenn sie ihre Atomwaffen wieder abgerüstet haben.

Der Vertrag verpflichtet die „Habenichtse“ dazu, keine Atomwaffen zu erwerben und auch nicht danach zu streben. Dieser Teil des Sperrvertrages ist Allgemeinwissen. Der Diskussion über Verstöße von Ländern, die in den Besitz der Atombombe gelangen wollen, wird immer breiterer Raum gegeben. Staaten, denen unterstellt wird, daß sie an Atomwaffen kommen wollen, gelten als Schurkenstaaten und zu ächtende Bösewichter.

Eine andere Verpflichtung des Vertrages ist viel weniger bekannt. Im Völkerrecht kann es keine Regel geben, die besagt, dass einige Staaten bestimmte Waffen „auf immer und ewig“ besitzen dürfen, während andere auf diese auf alle Zeiten verzichten müssen. Das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Der NPT-Vertrag verpflichtet deshalb die Atomwaffenbesitzer in seinem Artikel VI auf das Ziel der vollständigen atomaren Abrüstung. Zusätzlich zu der allgemeinen Verpflichtung zur atomaren Abrüstung haben sich die Atommächte im Rahmen einer 13-Punkte- Erklärung im Jahr 2000 zu einem „...unequivocal undertaking ...to accomplish the total elimination of their nuclear arsenals leading to nuclear disarmament...“ verpflichtet (Punkt 6 der Erklärung). Den Verstößen gegen diesen Teil der Abmachung durch die Atombombenbesitzer wird allerdings so gut wie keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Doch das nicht vertragskonforme Verhalten der Atommächte verdient Aufmerksamkeit. Die USA rüsten weniger „ab“, als dass sie „um“-rüsten. In drei neuen Dokumenten zu Sicherheitspolitik und Verteidigung hat die Regierung George W. Bush ihre Pläne dargestellt. Im

- Nuclear Posture Review, herausgegeben vom Verteidigungsministerium Januar 2002,
- in der National Security Strategy, herausgegeben vom Weißen Haus September 2002, und in
- der Strategy to Combat Weapons of Mass Destruction, herausgegeben vom Weißen Haus im Dezember 2002

werden die Grundzüge der neuen Politik Washingtons dargelegt. Die USA behalten sich jetzt das Recht auf „pre-emptive“ und „präventive“ Verteidigung und dementsprechend prä-emptive und präventive Schläge vor. Präemptive Schläge sollen gegen Gegner geführt werden können, von denen die Gefahr eines Angriffs mit Massenvernichtungswaffen gegen die USA, deren Truppen oder Verbündete ausgehen könnte. Präventive Angriffe richten sich gegen Gegner, die dabei sind, sich Massenvernichtungswaffen zuzulegen. Gegner können sowohl Staaten als auch nicht-staatliche Akteure sein. Beide Vorgehensweise sind völkerrechtlich äußerst problematisch, ein präventives Vorgehen ist eindeutig völkerrechtswidrig. Das gilt schon beim Einsatz von „nur“ konventioneller Waffen. Werden aber, wie es die USA sich explizit vorbehalten, auch atomare Waffen eingesetzt, so ist dies praktisch immer völkerrechtswidrig.

Offizielle US- Politik ist es jetzt auch , neu- und weiterentwickelte Atomwaffen zu schaffen, die für den Kriegseinsatz tauglicher sind: „Mini-Nukes“ und nukleare „Earth-Penetrators“, sowie Atomwaffen mit reduzierter Falloutwirkung. Die Wiederaufnahme von Atomwaffentests wird nicht ausgeschlossen, sondern die Vorbereitungszeit dafür wird verkürzt. Das seit 1993 nicht mehr genutzte Atomtestgelände in Nevada soll möglichst schnell reaktiviert werden können. Dementsprechend hat die US- Regierung mehrfach klargestellt, dass sie auch weiterhin nicht gedenkt, den von Präsident Clinton unterzeichneten internationalen Vertrag über ein vollständiges Verbot von Atomtests (CTBT, Comprehensive Test Ban Treaty) zu ratifizieren.

B) Biowaffen

Die „**Biological and Toxin Weapons Convention**“, das sogenannte B-Waffen-Übereinkommen (BWÜ), wurde 1972 verabschiedet und trat 1975 in Kraft, 151 Staaten sind heute Mitglied, 16 Staaten haben die Konvention unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Es beinhaltet ein umfassendes und eindeutiges Verbot der ganzen Waffengattung. Jedwede Entwicklung, Produktion, Lagerung oder Beschaffung von biologischen oder Toxin-Waffen ist verboten. In Artikel 1 heißt es: „Each State Party to this Convention undertakes never in any circumstances to develop, produce, stockpile or otherwise acquire or retain:

- (1) Microbial or other biological agents, or toxins whatever their origin or method of production, of types and in quantities that have no justification for prophylactic, protective or other peaceful purposes.“

Die Konvention verbietet - ohne jede Einschränkung oder Ausnahme - jede feindselige Entwicklung oder Produktion biologischer Mittel, die gegen Menschen, Tiere, Pflanzen oder Materialien einsetzbar sind, sie ist nicht auf Kriegssituationen beschränkt, und sie sieht keine Ausnahmen etwa für den Polizeigebrauch vor.

Das BWÜ verbietet aber nicht bestimmte lebende Organismen, sondern nur deren Entwicklung für nicht-friedliche Zwecke. Das ist, laut Sunshine- Project, unter anderem darin begründet, dass diese Agentien mit dem „dual-use“ Problem behaftet sind, d.h. dass sie sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können. Selbst gefährlichste natürliche Organismen können auch für nützliche Zwecke eingesetzt werden. Praktisch das gesamte Wissen und jegliche Ausrüstung, die für ein offensives Biowaffen-Programm benötigt wird, kann auch für die zivile Forschung in Medizin und Biologie oder für die Forschung an Abwehr- und Schutzmitteln legal eingesetzt werden. Ob ein be-

stimmtes Experiment offensiver oder defensiver Natur ist, liegt allein in der Absicht der jeweiligen Forscher begründet. Die dual-use Problematik erschwert es, offensive B-Waffen Programme zu entdecken oder ein Land davon abzuhalten, biologische Waffen zu entwickeln. Da diese Biowaffen in der Regel selbstreplizierende Organismen sind, kann aber schon aus winzigsten Mengen in kurzer Zeit genügend waffenfähiges Material gewonnen werden.

Die Biowaffenkonvention ist zwar sehr weitreichend und eindeutig in ihrem Verbot aller biologischer Waffen, sieht jedoch keinerlei Verifikations-Maßnahmen vor. Nachdem Anfang der 1990er Jahre (u.a. durch eine spezielle UN-Kommission, UNSCOM) herausgekommen war, dass Russland und der Irak offensive B-Waffen-Programme unterhielten, begannen internationale Verhandlungen zur Stärkung der Biowaffen-Konvention. 1994 richtete eine außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz des BWÜs eine Ad Hoc Gruppe ein, die das Mandat bekam, ein rechtlich bindendes Protokoll zur Stärkung der Konvention auszuarbeiten.

Der generelle Ansatz zur Verifikation war dabei relativ klar und im Großen und Ganzen von den Verhandlungspartnern in Genf akzeptiert. Er konzentrierte sich auf bestehende biotechnische Anlagen und beruht auf Maßnahmen, die die Transparenz zwischen den Ländern erhöhen. Das Konzept umfasste die vier Säulen Erfassung ("declarations"), Besuche ("visits"), Beseitigung von Unklarheiten ("clarification procedures") sowie Ermittlungen ("investigations").

In jahrelangem Tauziehen haben die USA es immer wieder verstanden, die Substanz des Protokolls zu unterminieren und zu verwässern. Die USA stellen sich vor allem gegen die obligatorischen Besuche bei zufällig ausgewählten Laboren. Sie geben vor, dabei sei die Gefahr der Spionage, insbesondere der Wirtschaftsspionage, zu groß. Zu den Kräften in den USA, die diese Position stützen, gehören die Nationalen Laboratorien – die offensichtlich keine Kontrollbesuche in ihren Laboren der B-Waffen Schutzforschung dulden wollen – sowie das Handelsministerium. Im Mai 1999 hat der frühere US Handelsminister William Daley Besuche mit der Begründung abgelehnt, dass sie "keinen Nutzen für die nationale Sicherheit bieten" würden. Außerdem bearbeitet der Verband der pharmazeutischen Industrie in den USA (PhRMA) die US-Regierung. Er fordert sehr eingeschränkte Meldeauflagen und stellt sich gegen obligatorische Besuche. (Nach: Sunshine Project) Das Arbeitsergebnis der Ad Hoc Gruppe lehnten die USA schließlich als unakzeptabel ab, sodass bis heute kein Überprüfungsmechanismus besteht, den man nutzen könnte, um zu kontrollieren, ob ein Staat ein B-Waffen-Programm hat oder nicht.

C) Chemiewaffen

Entwicklung, Produktion, Erwerb und Einsatz von Chemiewaffen sind durch die **Internationale Chemiewaffenkonvention (CWC)** verboten. Diese Vereinbarung, der insgesamt 161 Staaten (auch die USA und Russland) beigetreten sind, trat im April 1997 in Kraft. (Unter anderem der Irak und Nordkorea sind Nichtmitglieder). Staaten, die erklärtermaßen im Besitz von Chemiewaffen sind, wie die USA, Russland, Südkorea oder Indien, sind zu deren Vernichtung verpflichtet. Die Größenordnung der offiziell gemeldeten Bestände liegt bei knapp 70.000 Tonnen, vornehmlich in Russland und den USA. Bis zum Jahr 2000 waren erst 5.400 Tonnen vorschriftsmäßig vernichtet. Der Zerstö-

rungsprozeß macht nur langsam Fortschritte. Dies liegt daran, daß Rußland angesichts knapper Kassen nur bei ausländischer Hilfe bereit ist, in die teure Zerstörung zu investieren und die USA deshalb auch keinen Grund sehen, sich zu beeilen. Washington hat zudem immer wieder seine Zahlungen an die Organisation zur Überprüfung und Implementierung der Konvention zurückgehalten und sich im Blick auf Verifikationsbesuche in den USA oft wenig kooperativ gezeigt.

Problematischer als die Behinderung der Arbeit der CWC ist die Tatsache, dass die USA seit geraumer Zeit neue Waffen entwickeln, die möglicherweise gegen die Konvention verstoßen. Das Hamburger Sunshine-Project gelangte in den Besitz ehemals vertraulicher Dokumente des US Marine Corps, die Entwicklungsarbeiten für nicht-tödliche Chemikalien als Waffen belegen. Sie betreffen Forschungsprojekte aus der Mitte der 1990er Jahre, in denen u.a. betäubende Chemikalien entwickelt werden sollten, wie sie bei der Geiselnbefreiung in Moskau eingesetzt wurden. Obwohl in diesen Projektbeschreibungen ausdrücklich erwähnt wird, dass derartige 'nicht-tödliche' Chemiewaffen unter das Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ) von 1993 fallen, (Zitat US- Marine Corps: „because of multilateral treaty language restricting the use of riot control agents“) wurden die Projekte doch weiter geführt.

So wurde etwa die Entwicklung von Betäubungsmitteln für den Einsatz als Waffe unter dem Eindruck der CWC zunächst eingestellt, dann aber doch unter dem Projektnamen ARCAD (Advanced Riot Control Agent Device) bereits zwei Jahre später wiederaufgenommen. So wurden, laut Sunshine- Project (bzw. der ihm versehentlich zugeleiteten Dokumente des US Marine Corps) am Aberdeen Proving Ground in Maryland bis 1992 „ein Cocktail aus Opiaten (z.B. Fentanyl) und einem Opium-Antagonisten getestet. Durch den Opium-Antagonisten sollten die lebensgefährlichen Nebenwirkung der betäubenden Opiate gemindert werden. Nachdem dieses Programm 1992 zunächst eingestampft wurde, beantragten die beteiligten Forscher 1994 dann beim Joint Non-Lethal Weapons Directorate (JNLWD) des US Marine Corps ein neues Forschungsprojekt, in dem diese Mischung als Aerosol getestet werden sollte. Zudem sollten weitere, neue chemische Substanzen auf ihre Waffenfähigkeit getestet werden, so zum Beispiel einige neue Opiate, die gerade erst von der Firma Glaxo entwickelt worden waren, oder auch eine Substanz, die erfolgreich zur Betäubung von Großwild eingesetzt worden war. Offenbar wurde das Programm über die ganzen 1990er Jahre hinweg fortgesetzt, denn dem Sunshine Project liegt auch ein Vertrag zwischen JNLWD und die Firma Optometrics aus dem Jahre 2000 über ein Projekt vor, das deckungsgleich mit jenen Projekten ist, die bereits 1994 vorgeschlagen wurden. Laut US Marine Corps geht es bei den Forschungsarbeiten vornehmlich um „Antipersonnel Calmative Agents“, „Antipersonnel Chemical Immobilizers: Synthetic Opioids“, und um die „Demonstration of Chemical Immobilizers“.

Sunshine schreibt dazu: „Die Dokumente belegen eine ungewöhnliche Kontinuität der amerikanischen Versuche, so genannte nicht-tödliche Chemikalien als Waffen zu entwickeln.“

Und WO sind sie, die gesuchten (atomaren) Massenvernichtungswaffen?

Die USA: Welt- Spitzenreiter

Das amerikanische Atompotential gliedert sich in strategische Waffensysteme mit interkontinentaler Reichweite (mehr als 5.500 km) und nicht-strategische Waffen für den Kurz- und Mittelstreckenbereich. Während des Kalten Krieges unterschied man „strategische“ und „taktische“ bzw. Gefechtsfeld - Systeme. Die Langstreckensysteme gliedern sich traditionell in landgestützte Interkontinentalraketen (ICBMs), Raketen an Bord von U-Booten (SLBMs) und Bomber.

Insgesamt besitzen die USA (nach SIPRI, Stockholm International Institute for Peace Research) **7.068 einsatzbereite Atomsprengköpfe**, davon 5.948 „strategische“ und 1.120 nicht-strategische, also solche mit geringerer Reichweite. Zusammen mit den nicht de-aktivierten, in „Reserve“ aufbewahrten Sprengköpfen (etwa 3.200 Stück) also über 10.000 Atomsprengköpfe.

Die US-Streitkräfte benutzen z. Zt. noch zwei ICBM-Typen, die einzeln in Startsilos untergebracht sind: Die 500 Minuteman III verteilen sich auf zwei Varianten: Die Minuteman III Mk-12 tragen ein bis drei Nuklearsprengkörper vom Typ W62, die jeweils eine Sprengkraft von 170 Kilotonnen TNT-Äquivalent haben. Das entspricht der Zerstörungskraft von 14 Hiroshimabomben. Die Raketen sollen bis zum Jahr 2009 verschrottet werden. Die modernere Minuteman III Mk-12A hat demgegenüber drei größere Sprengköpfe von jeweils 335 KT.

Der zweite ICBM-Typ ist die Peacekeeper, deren Prototyp unter der Bezeichnung „MX“ bekannt ist. Von diesem Typ gibt es nur noch 40 Stück, die bis zum Jahr 2007 abgerüstet werden sollen. Diese Raketen haben zwar „nur“ eine Reichweite von 9.600 Kilometern, aber jede transportiert 10 Sprengköpfe von jeweils 300 KT.

In Zeiten des Kalten Krieges zielten die amerikanischen ICBMs vorrangig auf Ziele in der Sowjetunion. Weil ihr Standort an Land dem potentiellen Gegner bekannt war, waren sie selbst im Fadenkreuz sowjetischer Interkontinentalraketen. Daher stationierten die US-Streitkräfte einen Teil ihrer Nuklearraketen an Bord von U-Booten, die versteckt durch die Weltmeere tauchen. Gegenwärtig besitzen die US-Streitkräfte 18 U-Boote der Ohio-Klasse, von denen noch 16 Stück mit Atomraketen bestückt sind: 12 U-Boote besitzen atomare Raketen vom Typ Trident II, 4 U-Boote sind mit älteren Trident I-Raketen ausgerüstet, 2 U-Boote werden auf konventionelle Marschflugkörper umgerüstet. Bei zwei weiteren U-Booten sollen in den nächsten Jahren ebenfalls die Atomraketen durch konventionelle Marschflugkörper ersetzt werden, bei anderen U-Booten werden die Trident I gegen modernere Trident II ausgetauscht. Jedes U-Boot transportiert 24 Raketen, die jeweils mit bis zu 8 Atomsprengköpfen bestückt sind; an Bord von jedem U-Boot sind also maximal 192 Atomsprengköpfe untergebracht. Jeder Sprengkopf vom Typ W88 an der Spitze einer Trident II hat eine Sprengkraft von 475 Kilotonnen.

Neben den Atomraketen hat die US Air Force drei Bombertypen im Einsatz: Die 94 B-52H Stratofortress stammen ursprünglich aus den fünfziger Jahren. Sie fliegen in großer Höhe und hätten kaum Chancen, eine kampfstärke Flugabwehr eines potentiellen Gegners zu durchdringen. Daher haben diese Bomber keine Bomben an Bord, sondern Marschflugkörper, die die Bomberbesatzung im Kriegsfall aus größerer Entfernung abfeuern kann. Eine Stratofortress ist mit 12 ACMs oder 20 ALCMs bestückt. Beide Marschflugkörpertypen sind mit dem gleichen Kernsprengkopf W-80-1 bestückt. Dieser hat eine variable Sprengkraft, die von 5 bis 150 Kilotonnen eingestellt werden kann.

Von dem moderneren B-2A Spirit-Bomber, der wie ein gezacktes Dreieck aussieht, gibt es nur 21 Exemplare. Diese Stealth-Bomber können die gegnerische Luftabwehr durchdringen und dort ihre maximal 16 Wasserstoffbomben abwerfen. Jeder Bomber kann verschiedene Bombentypen abwerfen: Dazu gehören die B-61-11, die vor der Detonation in den Erdboden eindringen kann, um dort Bunkeranlagen zu zerstören, und die B-83, die mit einer Sprengkraft von 1.200 Kilotonnen, also 1,2 Megatonnen, die größte Atomwaffe im US-Arsenal ist. Für den zukünftigen Einsatz gegen unterirdische Bunker oder ABC-Waffendepots plant die US-Regierung neue „Bunkerbuster“ (Robust Nuclear Earth Penetrator) sowie Mininukes zu entwickeln, die eine sehr geringe Sprengkraft haben und damit weniger Fallout-Schäden verursachen sollen als die vorhandenen B-61-11. Von Kritikern wird darauf hingewiesen, daß dadurch die Atomschwelle sinken und demnach ein Atomkrieg wahrscheinlicher werden würde.

Außerdem besitzt die US Air Force noch den Schwenkflügelbomber B-1A, der früher mit Atomwaffen bestückt war, aber seit den neunziger Jahren nur noch konventionell ausgestattet ist.

Neben diesen „strategischen“ gibt es noch die Atomwaffenträgersysteme kürzerer Reichweite: Zahlreiche Jagdbomber Strike Eagle, Fighting Falcon, Hornet und Nighthawk können Atombomben der Typen B-61-3, B-61-4 oder B-61-10 einsetzen, die eine maximale Sprengkraft von 170 Kilotonnen haben. Wahrscheinlich halten die US-Streitkräfte 800 bis 1300 dieser Kernwaffen vorrätig. Davon lagern rund 150 in Europa, u.a. in Ramstein und Büchel, wo sie durch die F-16 aus Spangdahlem oder auch die deutschen Tornados der Bundesluftwaffe eingesetzt werden könnten.

In den Depots lagern zusätzlich seegestützte Marschflugkörper vom Typ Tomahawk. Damit können z.B. die U-Boote der Typen Los Angeles und Sea Wolf ausgerüstet werden. Sie sind mit einem ähnlichen Sprengkopf wie die luftgestützten Marschflugkörper ausgerüstet, der ebenfalls eine variable Sprengkraft von 5 bis 150 Kilotonnen hat.

Die 7.860 Atomsprengköpfe im aktiven Bestand sind aber nicht die einzigen im US-Arsenal. Daneben besitzen die US-Streitkräfte noch über 3.000 Atomsprengköpfe und – Bomben in der strategischen Reserve, dem so genannten „Hedge“, die bei Rüstungskontrollvereinbarungen nicht mitgezählt und daher in der Regel übersehen werden. Außerdem kommen noch 5000 „pits“ hinzu, d.h. die nuklearen Kerne für 5.000 weitere Atomwaffen.

Rußland: Trotz hoher Bestände der ewige Zweite

Der Bestand russischer Atomwaffen ist, zumindest zahlenmäßig, ähnlich bedrohlich. Insgesamt 79 Strategische Bomber großer Reichweite tragen rechnerisch 864 Atomsprengköpfe. Hinzu kommen 680 landgestützte und 232 seegestützte Langstrecken- bzw. Interkontinentalraketen, jeweils mit Mehrfachsprengsätzen (bis zu 10) von mehreren hundert Kilotonnen ausgestattet. Das addiert sich rechnerisch auf 4852 aktive, „strategische“ atomare Sprengsätze. Unklar ist, ob all diese Waffen und ihre Trägersysteme noch einsetzbar sind. Der chronische Geldmangel der russischen Streitkräfte in den letzten Jahren hat notwendige Modernisierungen und selbst Instandsetzungsarbeiten immer wieder behindert.

Der Bestand an „nicht- strategischen“ oder atomaren Sprengköpfen, zu denen bei Rußland auch einige Sprengköpfe für die Luftverteidigung gehören, wird auf noch einmal 3.380 Stück geschätzt, über die und über deren Zustand nur wenig Verlässliches bekannt ist. Insgesamt hat Rußland also über 8.000 als aktiv gezählte Sprengköpfe. Aber auch hier ist der riesige Bestand zwar zur Ausmusterung bestimmter und nicht unmittelbar einsetzbarer, aber immer noch existierender Atomwaffen enorm. Er beträgt etwa 9.800 Stück. Der Gesamtbestand an einsatzfähigen bzw. theoretisch noch aktivierbaren Atomwaffen beträgt damit um die 18.000 Sprengköpfe. In Verbindung mit einer Herabstufung der bislang eigenständigen Teilstreitkraft der Strategischen Raketenkräfte zu einem Teil der Luftwaffe wurde auch eine Verringerung der Interkontinentalraketen von derzeit ca. 700 auf nur noch 500, und eine damit verbundene Reduzierung der künftig transportierbaren Sprengköpfe auf die Hälfte (nur noch 1500) angekündigt.

Großbritannien: Dank US-Hilfe noch immer Atommacht

Das Vereinigte Königreich (UK) unterhält (laut SIPRI) ein Arsenal von weniger etwa 180, wahrscheinlich noch weniger atomaren Sprengköpfen und zwar ausschließlich für seegestützte Trägersysteme. 48 Atomraketen des Typs Trident II mit je einem oder mehreren Sprengköpfen sind auf atomgetriebenen U-Booten der Vanguard-Klasse stationiert, die jeweils 16 Trident- Raketen tragen können. Es gibt vier solche Boote, aber nur für drei wurden Raketen beschafft. . Nur eines der vier Atom- U- Boote ist jeweils im Einsatz. Die Sprengkraft der Sprengköpfe liegt um die 100 Kilotonnen. Diese wurden mit amerikanischer Unterstützung entwickelt und in den USA getestet.

Eine atomar bestückte Bomberflotte existiert nicht mehr, die früher einmal atomar bestückten Tornados sind seit 1998 nicht mehr atomar gerüstet, die Sprengköpfe wurden zerstört. Damit ging eine Phase von 40 Jahren atomarer Geschichte der Royal Air Force zu Ende.

Großbritannien ist von den 5 „offiziellen“ Atomwaffenstaaten“ der kleinste, möglicherweise sogar überflügelt durch den „illegalen“ Atomwaffenbesitzer Israel.

Frankreich: Drang nach Eigenständigkeit und Bedeutung

Frankreich ein Arsenal von rund 350 Atomsprengköpfen. Diese sind see- oder luftgestützt. Sie können von Jagdbombern und von U- Booten aus abgefeuert werden. Ihre Sprengkraft liegt zwischen 150 und 300 Kilotonnen. 60 Jagdbomber des Typs Mirage 2000N und 28 auf Flugzeugträgern stationierbare Jagdbomber vom Typ Super Etendard sind für Atomwaffen ausgelegt. Bestückt sind sie mit etwa 60 Abstandswaffen des Typs ASMP, deren Sprengköpfe 300 Kilotonnen Sprengkraft haben. Die meisten Sprengköpfe, 288 Stück mit je 150 Kilotonnen Sprengkraft, aber sind für 64 ballistische Raketen auf den dafür ausgelegten vier Atom- U- Booten stationiert. Die landgestützten Mittelstreckenraketen wurden seit 1996 vollständig abgebaut. Die französische Atomstreitmacht wird mit erheblichem Aufwand weiter modernisiert.

China: Finstere Auf- und Nachrüstungsperspektiven

China verfügt schätzungsweise über ca. 400 Atomsprengköpfe, die von Land, Luft und auf See abgefeuert werden können. Über die genaue Zusammensetzung des Potentials ist vergleichsweise wenig bekannt. Etwa 270 Atomwaffen werden als „strategische“ Waffen bezeichnet, doch ist dies etwas irreführend, da mit den meisten dieser Waffen nur Ziele im näher gelegenen Rußland, nicht aber solche in den USA bedroht werden können. Maximal 20 Interkontinentalraketen können die USA erreichen. Die chinesischen Atomsprengköpfe haben aufgrund ihrer alten Technik teilweise eine extrem hohe Sprengkraft(bis 5 Megatonnen, also 5000 (tausend!) Kilotonnen. Etwa 150 der strategischen Atomwaffen sind flugzeuggestützt, 110 sind landgestützt und 12 ballistische Mittelstreckenraketen sind U- Boot- gestützt. Dazu kommen 120 „taktische“ Waffen zu- meist mit unbekannter Sprengkraft und kurzer Reichweite.

Es gibt die Vermutung, dass China sein Atomarsenal im Rahmen einer Modernisierung auch weiter vergrößern will. Insbesondere wird angenommen, dass China die Zahl seiner Interkontinentalraketen, die die USA erreichen können, steigern will, um sicherzustellen, daß es den USA auch dann, wenn diese eine teilweise funktionsfähiges Raketenabwehrpotential aufbauen sollten, immer noch inakzeptabel großen Schaden zufügen kann.

Die Situation bei den „**Nicht- offiziellen**“ **Atomstaaten Israel, Indien und Pakistan** ist – wenn auch die Zahl der Sprengköpfe erheblich geringer als die etwa der Großmächte ist- noch undurchschaubarer. Hier gründen die Angaben auch der Fachwelt weitgehend auf Vermutungen.

Israel: Der größte unter den Illegalen

Die Zahl der Israel zur Verfügung stehenden Atomsprengköpfe wird auf 75 – 200 geschätzt. Offizielle Angaben gibt es nicht, da die Regierung weder bestätigt noch dementiert, ob oder dass sie überhaupt Atomwaffen besitzt. Die Sprengköpfe sind mit Jagdbombern und ballistischen Raketen kurzer bis mittlerer Reichweiten im Einsatz. Wie viele genau wo sind und wie viele kurzfristig einsetzbar sind, ist nicht gesichert bekannt. Eine ganze Reihe verschiedenen Jagdflugzeuge sind für die Aufnahme von Atomwaffen ausgerüstet.

Es gibt Spekulation, daß Israel eine nukleare Option für seine drei neuen, aus Deutschland gelieferten „Dolphin“- U- Boote realisiert und diese mit einem nuklearen Flugkörper ausgestattet hat. In einer „unverwundbaren“, auf See stationierten atomaren Abschreckung sieht Israel viele Vorteile. Ungesichert ist, ob die entsprechenden Bemühungen bereits von Erfolg gekrönt waren.

Indien: Atomwaffen als Abschreckungs- und Prestigeinstrument

Indien verfügt sowohl über Flugzeuge, die Atomwaffen tragen können wie über ballistische Raketen. Die Gesamtzahl der verfügbaren Sprengköpfe ist ebenso ungewiss wie bei Israel oder Pakistan, wird aber auf 30 bis 50 geschätzt. Diese Zahl wird nach Expertenvermutung weiter steigen. Daß sämtliche Sprengköpfe einsatzbereit sind, gilt als eher unwahrscheinlich. Die Reichweiten der Trägersysteme liegen im Kurz- und Mit-

telstreckenbereich, die Sprengkraft der bisher getesteten Waffen liegt unter 20 Kilotonnen. Angeblich ist auch die Entwicklung einer eigenen Interkontinentalrakete („Surya“) in vollem Gange. Indien bemüht sich zudem, seine Marine um atomgetriebene U-Boote zu erweitern.

Pakistan: Atomwaffen- Rennen gegen den Nachbarn

Die Situation ist ähnlich der in Indien. Die Zahlen sind nicht gesichert, es gilt aber als wahrscheinlich, dass maximal 30 bis 50 Stück und Trägersysteme mit Reichweiten bis zu 1600 Kilometer verfügbar sind. Die nuklearen Tests Pakistans wiesen eine Sprengwirkung unter 10 Kilotonnen aus; ein Test mit größerer Sprengkraft wurde zwar behauptet, schlug aber möglicherweise fehl. Das wichtigste Trägersystem nuklearer Sprengköpfe könnten verschiedene Flugzeuge US- amerikanischer, chinesischer und französischer Bauart (F-16, A-5 und Mirage) sein; unbekannt ist, ob es Pakistan gelang, diese für einen Atomwaffeneinsatz umzurüsten. Die einzig einsetzbare landgestützte Atomrakete ist die auf nordkoreanischer Technik beruhende „Ghauri“ (I und II)- Rakete. Eine Weiterentwicklung, „Ghauri III“, soll Reichweiten um 3000 Kilometer erreichen.

Irak: Null

Nach übereinstimmenden Angaben der Internationalen Atom Energie Agentur (IAEA) und des Leiters der US- amerikanischen Waffeninspektionen (Iraq Survey Group) in Irak, David Kay, besitzt und besaß der Irak auch vor dem Krieg keine Atomwaffen, also 0.

Massenvernichtungswaffen und die Rolle der USA

Massenvernichtungswaffen (MWV) spielen und spielten in den politischen Auseinandersetzungen der letzten Jahrzehnte eine entscheidende Rolle. Ihr „Abschreckungspotential“ wurde insbesondere während der Zeit des sogenannten „Ost- West- Konfliktes“ oder „Kalten Krieges“ zwischen den Großmächten eingesetzt. Es ist weitverbreiteter –und weder widerlegbarer noch eindeutig bestätigbarer Glaube, dass es die Existenz der Atomwaffen war, die die „längste Phase des Friedens“ in der jüngsten Vergangenheit ermöglichte. Ob dies ein Irrglaube, eine nachträgliche Mystifizierung der Atomwaffen oder historische Wahrheit ist, wird kaum aufzuklären sein.

Mit der „Überwindung“ des Kalten Krieges war lange Zeit die Hoffnung verbunden, dass nun auch die Existenz dieser, trotz der angeblich „friedensstiftenden“ Wirkung während des Ost-West- Konfliktes allgemein als „Geißel der Menschheit“ erkannten Kategorie von Waffen, überflüssig würde. Doch weit gefehlt.

Nicht nur „Schurkenstaaten“ setzten ihre Bemühungen um den Erwerb atomarer, biologischer und chemischer Waffen fort. Die nach der Auflösung des Ost- West- Konflikts zunächst erwartete Phase der Abrüstung und Vertrauensbildung wich schon sehr bald dem Bemühen der Nuklearwaffenbesitzer, insbesondere der USA, neue Aufgaben und neue Rechtfertigungen für ihre Atomwaffen zu finden. Die erste Phase nach dem Kalten Krieg wurde von den offiziellen Besitzern der Atomwaffen nicht genutzt, ihre Atomarsenale entsprechend dem Atomsperrvertrag tatsächlich abzurüsten oder mindestens radi-

kal zu verkleinern. Vor allem aber die mit Abstand stärkste Macht der Welt, die USA, versucht seit dem Regierungswechsel im Jahr 2000 immer wieder, sich aus internationalen Vereinbarungen zur Rüstungskontrolle herauszuhalten, sie zu verwässern oder sie gar nicht erst einzugehen. Die Beispiele CWC und Biowaffenübereinkommen wurden bereits erwähnt. Aber auch auf zahllosen anderen Gebieten, die unmittelbar oder mittelbar mit Abrüstung zu tun haben, bemüht sich die USA darum, der Welt mit schlechtem Beispiel voranzugehen. **Nicht die „Schurkenstaaten“, vornehmlich die USA blockieren seit Jahren Abrüstung und friedliche Kooperation:**

Die USA (unter Bush) und die internationale Rüstungskontrolle

Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung unter George W. Bush sind gute Beispiele für die These, daß die gegenwärtige Administration in Washington eine Politik der Entrechtlichung der internationalen Beziehungen und des Multilateralismus à la carte betreibt. Nach etwas mehr als drei Jahren im Amt gibt es bereits eine Vielzahl von Beispielen dafür:

- ? Der ABM-Vertrag wurde gekündigt und mit ihm entfallen auch viele Begrenzungen für eine künftige Militarisierung des Weltraums.
- ? Der START-2-Vertrag zur Begrenzung der strategischen Nuklearrüstung ist durch den Moskauer SORT-Vertrag ersetzt worden, der den Vertragsstaaten – USA und Rußland – einerseits größere Freiheiten und Spielräume läßt und andererseits weniger Pflichten enthält als START-2.
- ? Die Unterschrift der USA unter die römische Konvention des internationalen Strafgerichtshofs ist zurückgezogen worden.
- ? Abgelehnt wurde das Protokoll für ein Verifikationsabkommen, mit dem das Verbotsabkommen für biologische Waffen wirksamer gemacht werden sollte; eigene Vorschläge für ein solches Protokoll präsentierte Washington nicht. Die Verhandlungen sind damit vorerst gescheitert.
- ? Verhindert wurde, daß im Juli 2001 bei der ersten UN-Konferenz über den illegalen Handel mit Kleinwaffen ein zwar nur sehr begrenztes, trotzdem aber doch sinnvolles Aktionsprogramm zur Begrenzung des Kleinwaffenhandels verabschiedet werden konnte.
- ? Zurückgezogen wurde die Zusage der Regierung Clinton, bis zum Jahr 2006 auf Antipersonenminen zu verzichten und dem Ottawa-Vertrag über ein Verbot dieser Waffen beizutreten.

Weitere Schritte sind in Überlegung: Auf Wunsch des Pentagons wird überprüft, ob die USA auch ihre Unterschrift unter den (ohnehin nie ratifizierten) CTBT, den Teststopp-Vertrag, zurückziehen. Im Verteidigungsministerium ist man der Auffassung, der Vertrag behindere die Entwicklung einer neuen Generation nuklearer Waffen. Im Energieministerium wird z. Zt. die Vorbereitungszeit für die Wiederaufnahme nuklearer Tests signifikant verringert. Die Bush-Administration beginnt im Haushaltsjahr 2004 mit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für eine neue Generation nuklearer Waffen. Auf längere Sicht ist damit zu rechnen, dass auch der Weltraumvertrag in Frage gestellt werden könnte, weil er die Weltraumrüstungspläne der US-Administration behindert. Im Verteidigungs-

ministerium ziehen manche in Zweifel, ob der INF-Vertrag, mit dem einst die nuklearen Mittelstreckenraketen in Ost und West abgebaut wurden, noch im Interesse Washingtons ist.. Manche in den Washingtoner Amtsstuben würden gar am liebsten die Wiener Konvention über internationale Verträge – wie etliche völkerrechtliche Rechtsakte von Washington zwar unterzeichnet jedoch nie ratifiziert und DIE Säule des internationalen Vertragswesens schlechthin– durch einen Widerruf der US-Unterschrift aus dem Verkehr ziehen. Diese Konvention fordert u.a. von den Signatarstaaten eines Abkommens, das noch nicht ratifiziert ist, sich so zu verhalten als sei der Vertrag bereits in Kraft. Die Bedeutung dieser Konvention zeigte sich sowohl bei SALT 2 als auch beim START 2 – Vertrag. Obwohl beide Verträge nie in Kraft getreten sind, fühlten sich alle Beteiligten an deren Regelungen gebunden.

"Multilateralismus à la carte" in der Rüstungskontrolle bedeute, so erläuterte Richard N. Haass, der damalige Direktor für Politische Planung im US-Außenministerium schon vor über zwei Jahren, dass Washington sich jeden einzelnen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsvertrag anschauen und überprüfen werde, ob er den Interessen der USA (noch) entspreche. Allzuviele Verträge, die dieser kritischen Überprüfung standhielten, scheint man nicht gefunden zu haben. Positive Bezüge auf Rüstungskontrollverträge sind in den offiziellen Stellungnahmen Washingtons selten geworden. Auch im internationalen Kontext, z.B. in den Kommuniqués der NATO-Ministertagungen oder NATO-Gipfel finden sie sich – auf Wunsch der Bush-Administration- immer seltener.

Positiven Bezug nimmt die Bush-Administration vor allem, aber dennoch nur gelegentlich, auf rechtlich verbindliche Nichtverbreitungsregelungen wie zum Beispiel den NPT, und auch da nur, soweit es um die Verpflichtungen anderer geht. Ein vergleichbar positiver Bezug auf bi- oder multilaterale Rüstungskontrollabkommen zur Rüstungsbeschränkung im konventionellen Bereich oder bei der Weltraumrüstung fehlt dagegen weitgehend. Deutlich wird einerseits eine Fokussierung auf Abkommen im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und andererseits eine auffällige Häufung der positiven Bezüge lediglich auf solche multilaterale Regelungen, die klare Unterscheidungen zwischen bestimmten Staaten vornehmen: solche, die über bestimmte Fähigkeiten verfügen dürfen, und solche, die dies nicht dürfen.

Diese Unterscheidung soll auch im Blick auf die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweiligen Vertragsverpflichtungen fortgelten: Zwar legt die Bush-Administration verstärkten Wert auf die Einhaltung der Nichtverbreitungsverpflichtungen der nicht-nuklearen Vertragsmitglieder, aber sie verweist die im gleichen Vertragswerk enthaltene Verpflichtung der Atomstaaten zu vollständiger nuklearer Abrüstung in eine unabsehbare Zukunft. Hatte die Regierung Clinton noch die Hoffnung genährt, dass Washington die Abrüstungsverpflichtung zumindest im Grundsatz als solche anerkenne, so signalisiert die Bush-Administration durch ihre Schritte zur Modernisierung nuklearer Waffen und deren Trägersystemen ihre vollständige Gleichgültigkeit, u.a. indem sie neue nukleare Waffensysteme plant, die weit über das Jahr 2050 hinaus in Dienst gehalten werden könnten. Mehr noch: Mit der (in der Nationalen Strategie zur Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen) enthaltenen Drohung, auch Staaten, die nach biologischen oder chemischen Waffen sowie deren Trägersystemen streben, notfalls auch mit Nuklearwaffen anzugreifen, widerruft Washington politisch bindende „Negative Sicherheitsgarantien“, die es zuletzt 1995 den nicht-nuklearen Mitgliedern des NPT gegeben hatte: Ein Nuklearwaffeneinsatz gegen solche Staaten komme nur in Frage, wenn diese Staaten sich im

Bündnis mit einem Nuklearwaffenstaat zu einem Angriff entschließen sollten. Diese Sicherheitsgarantien aber spielten nicht nur im Blick auf bestehende oder geplante Nuklearwaffenfreie Zonen eine wichtige Rolle. Sie waren auch für die Zustimmung vieler nicht-nuklearer Staaten zur unkonditionierten, zeitlich unbegrenzten Verlängerung des NPT trotz deren Kritik an mangelnden Abrüstungsfortschritten seitens der Nuklearwaffenstaaten äußerst förderlich.

Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik war in der Vergangenheit eines der zentralen Instrumente zur Verhinderung von Proliferation, heute werden sie instrumentell betrachtet. Mit Nichtverbreitungspolitik kann Proliferation vielleicht verzögert, aber nicht verhindert werden, so der „Glaube“ der gegenwärtigen Administration. Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik werden zunehmend zu nachgeordneten Instrumenten, die eine Politik der Legitimierung militärischer Bekämpfungsmöglichkeiten unterstützen und erleichtern, aber letztlich nur in Ausnahmefällen ersetzen können. Zwar kann auch in dieser Konstellation der Vorwurf an andere Akteure, gegen internationales Recht zu verstoßen, nützlich sein, weil er hilft, den Rückgriff auf militärische Mittel zu rechtfertigen. Eine prinzipielle, eigenständige Wirksamkeit wird der Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik aber nicht mehr zugestanden. Diese Haltung spiegelt sich u.a. in der offenen Proklamation von präventiven und präemptiven militärischen Schlägen gegen potentielle Proliferateure, die sich sowohl im Nuclear Posture Review wie auch in der Nationalen Strategie zur Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen findet. **Das Vertrauen dieser Politik gilt der eigenen Stärke, dem Recht des Stärkeren und nicht der Stärkung des Rechts.**

Washingtons obstruktive Haltung zu den Verträgen im Einzelnen:

Abschreckung und Massenvernichtungswaffen

- ? ABM-Vertrag (Raketenabwehr): Unter Präsident Bush 2002 gekündigt mit der Folge, daß (a) auch etliche Beschränkungen für die Weltraumrüstung entfallen und daß b) Rußland den
- ? START-2 Vertrag zur Begrenzung strategischer Atomwaffen kündigte; der ersatzweise geschlossene SORT-Vertrag verzichtet auf Verifikationsinstrumente, ist weniger restriktiv und läuft nach 10 Jahren aus;
- ? Der SALT-2 Vertrag zur Begrenzung strategischer Nuklearwaffen wurde wegen wechselseitiger Weigerung der USA bzw. der UdSSR zwar unterzeichnet, aber nie ratifiziert.
- ? C-Waffenkonvention (CWC) – Unter Bushs Vater setzen die USA in letzter Minute einseitig Verifikationsregeln durch, die Washington begünstigen; dies geschah mit der Drohung, das Abkommen sonst ganz scheitern zu lassen. Die USA verhindern durch die Zurückhaltung von Geldern maßgeblich die Durchführung der Verifikation. Washington und Moskau halten den Terminplan zur Zerstörung chemischer Waffen nicht ein. Die US-Forschung an non-lethal chemicals dürfte auf eine Verletzung des CWC hinauslaufen.

- ? Verifikationsabkommen zur B-Waffen-Konvention : USA lehnten das praktisch fertige Abkommen unter George W. Bush ab und haben den gesamten Verhandlungsprozess „gegen die Wand“ gefahren.
- ? CTBT – Das Abkommen über einen vollständigen nuklearen Teststopp ratifizierten die USA nicht; sie überlegen die Rücknahme ihrer bereits geleisteten Unterschrift und neue Tests im Zusammenhang mit der Planung neuer Nuklearwaffen.
- ? NPT/NVV – Die nichtnuklearen Mitglieder beklagen seit Jahrzehnten, dass die nuklearen Mitglieder unter Führung der USA ihren Abrüstungsverpflichtungen aus Artikel VI des Vertrages nicht nachkommen. Die Mehrheit der Vertragsmitglieder, die Gruppe der Nichtpaktgebundenen, vertritt seit einigen Jahren die Auffassung, dass die Nukleare Teilhabe in der NATO den Artikeln I und II des Vertrages widerspricht.

Konventionelle Rüstung

- ? Kleinwaffen: Während der 1. UN-Konferenz zu Kleinwaffen macht die Bush-Administration deutlich, dass sie Maßnahmen gegen den Handel mit Kleinwaffen nicht zustimmen wird. Viele weitergehende Vorschläge anderer Staaten für das vereinbarte Aktionsprogramm scheitern an Washington
- ? Die Interamerican Convention against the Illicit Manufacturing of and Trafficking in Firearms, Ammunition, Explosives, and Other Related Materials wurde von den USA unter Clinton gezeichnet, aber bisher nicht ratifiziert.
- ? Die noch nicht in Kraft getretene Inter-American Convention on Transparency in Conventional Weapons Acquisitions wurde unter Clinton gezeichnet, aber bislang nicht ratifiziert
- ? Landminen (s.u.)

Humanitäres Kriegsvölkerrecht

- ? Ottawa-Abkommen zum Verbot von Anti-Personenminen: USA werden das Abkommen weiterhin nicht unterzeichnen bzw. ratifizieren, versprechen aber Teilaspekten des Abkommens in einigen Jahren durch unilaterale Maßnahmen freiwillig nachzukommen.
- ? Konvention gegen Besonders Grausame Waffen (CCWC): Seitens der USA wurde nur das Abkommen mit den Protokollen 1 und 2 (nondetectable fragments und mines) ratifiziert. Die Protokolle 3 (Brandwaffen) und 4 (Blendlaser) wurden nicht ratifiziert; für eine Ratifizierung von Protokoll 5 (Remnants of War) aus 2003 war noch nicht genug Zeit. Die USA traten auch dem Genfer Protokoll von 1925 erst 50 Jahre später bei.
- ? Das „Erste Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler Konflikte“ (ZP I), das unter anderem übermäßige Zerstörungen der Umwelt im Krieg verbietet: Die USA sind nicht Mitglied.

Andere relevante Verträge

- ? Abkommen über den Internationalen Strafgerichtshof: Die USA ratifizieren das Abkommen nicht, Bush zieht die Unterschrift von Präsident Clinton wieder zurück.
- ? Negative Sicherheitsgarantien / Verträge über nuklearwaffenfreie Zonen: Unter Präsident Bush widerrufen die USA durch die National Security Presidential Decision NSDP 17 de facto die politisch, aber nicht rechtlich bindenden Negativen Sicherheitsgarantien, die sie allen nicht-nuklearen Staaten sowie insbesondere den Mitgliedern dieser Zonen gegeben haben. Die Zusage, dass mit einem Nuklearangriff nur zu rechnen habe, wer die USA, deren Streitkräfte oder deren Verbündete als Nuklearmacht oder verbündet mit einer Nuklearmacht angreift, wird aufgehoben. Nunmehr gilt die Drohung mit Nuklearwaffen allen Staaten, die über irgendwelche Massenvernichtungswaffen verfügen oder auf deren Territorium Akteure mit solchen Waffen agieren. Nicht länger ausgeschlossen wird auch der Einsatz gegen Staaten, in denen MVW hergestellt werden sollen.
- ? Mond-Abkommen (Celestial Bodies) wurde nicht unterzeichnet und nicht ratifiziert.
- ? Die Vienna Convention on the Law of Treaties between States and International Organizations or between International Organizations wurde von den USA zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

Weitere, weniger rüstungskontrollrelevante Verträge, die Washington bisher nicht ratifizierte, sind beispielsweise: die Convention on Biological Diversity, die Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women, die Convention on the Rights of the Child, das Kyoto-Protokoll und der Law of the Sea Treaty.

Massenvernichtungswaffen, Frieden, und der Schutz der Umwelt

Greenpeace ist eine Organisation, die sich dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet fühlt. Das schließt das ausdrückliche Bekenntnis zu einem Kampf gegen Krieg und Gewalt ein. Wie schon der Name sagt, ist „green“ nur durch „peace“ erreichbar, und die Wurzeln von Greenpeace liegen im Kampf gegen die Atombombe ebenso wie in dem gegen Naturzerstörung. Umweltschutz ohne Frieden ist undenkbar, oder, um es mit einem Wort von Willy Brandt zu sagen: „Frieden ist nicht alles, aber ohne Frieden ist alles nichts“. Den Frieden kann man aber nicht durch Beschwörungen allein erreichen, „No War“ allein ist ein schöner Wunsch, aber er bewegt wenig. Es ist offensichtlich und wurde mit den Lügen gewählter demokratischer Regierungen zur Legitimierung eines Angriffskrieges noch offensichtlicher: Keinen Krieg zu wünschen, hilft wenig. Es geht darum, ihn zu verhindern: „Mere praise of peace is easy, but ineffective. What is needed is active participation in the fight against war and everything that leads to it.“ (A. Einstein)

V.i.S.d.P. Wolfgang Lohbeck, im März 2004

Quellen: SIPRI Jahrbücher 2002, 2003, Bulletin of Atomic Scientists, Sunshine- Project, Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit (BITS)